

Satzung des Fördervereins der Oberschule „Hans Poelzig“ Klingenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule „Hans Poelzig“ Klingenberg e.V.“
Sitz des Vereines ist Klingenberg.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Fördervereines sind die Förderung der Schule und deren Kinder und Jugendlicher. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung. Neben der außerunterrichtlichen Arbeit an der Schule unterstützt der Verein auch die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Der Verein wünscht eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und dem Schulträger, der Gemeinde Klingenberg. Der Verein stellt sich der Aufgabe, die Traditionen der Schule zu erkunden und mitzubewahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigende Zwecke " der Abgabeordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Fördervereines

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Fördervereines werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen gestellt.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung wird dem Vorstand übergeben. Ein Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluss kann binnen einer

Woche von der Zustellung des Bescheides an Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen) oder durch eine schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist 3 Monate vor Geschäftsjahresschluss beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Organe des Fördervereines

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand:
 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Auflösung des Vereines
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge vorschlagen)
7. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse übernehmen zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Zur Vertretung des Vereines im Sinne des Paragraphen 26 des BGB ist der Vorsitzende allein und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Schriftführer jeweils gemeinsam berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Erfüllung dauerhafter oder zeitlich begrenzter Aufgaben weitere Personen dauerhaft oder zeitlich begrenzt in den Vorstand zu berufen. Diese Personen haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet jeweils am 31.07. des nachfolgenden Jahres.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den jeweiligen Schulträger der Oberschule Klingenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Oberschule Klingenberg zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Klingenberg, den 04.10.2021